

## Satzung

### **über die Gewährung von einkommensabhängigen Gutscheinen für Betreuungsangebote für Heidelberger Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und in der Kindertagespflege**

#### **(Satzung über Gutscheinmodell für Kleinkindbetreuung)**

vom .....  
Heidelberger Stadtblatt vom .....

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, ber. S. 698 / zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006, GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Die Stadt Heidelberg hat das Ziel, gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen. Die Betreuungsplätze werden in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege angeboten. Für die Inanspruchnahme eines solchen Platzes werden in der Regel sehr hohe Elternbeiträge erhoben.

#### **§ 1 Satzungszweck**

Mit dieser Satzung sollen Personensorgeberechtigte mit geringem oder mittlerem Einkommen durch einen Zuschuss finanziell in die Lage versetzt werden, einen gewünschten Betreuungsplatz für ihr Kleinkind in Anspruch nehmen zu können. Sie sollen daher einkommensbezogene Gutscheine erhalten, welche die Elternbeiträge der gewählten Einrichtung bzw. Tagespflegeperson unmittelbar um den jeweiligen Gutscheinbetrag reduzieren.

#### **§ 2 Anspruch auf Gutscheine**

- (1) Personensorgeberechtigte haben für ein Kind unter 3 Jahren, das seinen Hauptwohnsitz in Heidelberg hat, Anspruch auf einen Gutschein für dieses Kind, wenn es ein Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder bei einer Tagespflegeperson mit einer Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wahrnimmt. Je Kind ist nur ein Gutschein pro Monat möglich.
- (2) Für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wird den Personensorgeberechtigten kein Gutschein ausgestellt.

**§ 3 Umfang der Gutscheine**

- (1) Die Höhe der Gutscheine richtet sich nach dem Monatseinkommen, das sich aus dem Bruttojahreseinkommen der Bedarfsgemeinschaft ergibt, in der das Kind lebt. Der Gutscheinbetrag ist darüber hinaus vom gewählten Betreuungsumfang abhängig. Grundsätzlich sind alle Einkünfte der Bedarfsgemeinschaft bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.
- (2) Die Einkommensstufen gehen von einem Haushalt von ein oder zwei Elternteilen mit einem Kind aus. Für jede weitere Person, die innerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebt, wird bei der Berechnung des Bruttoeinkommens ein Betrag in Höhe des steuerlichen Existenzminimums eines Kindes (derzeit 304 € mtl.) vom Bruttoeinkommen abgesetzt.

Ist ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft neben den Eltern und dem Kind nicht bereit, Angaben zu seinem Einkommen zu machen, erfolgt eine Einordnung in Einkommensstufe drei. Der Abzug des Existenzminimums eines Kindes ist für diese Person nicht möglich.

Werden keine Angaben zum Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gemacht, so besteht kein Anspruch auf einen Gutschein.

- (3) Die Höhe eines Gutscheines beträgt:

	<b>Einkommensstufe 1</b>	<b>Einkommensstufe 2</b>	<b>Einkommensstufe 3</b>
<b>durchschnittliches tägliches Betreuungsangebot</b>  (bezogen auf 5 Betreuungstage pro Woche)	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 4.000 € monatlich	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 5.500 € monatlich	bereinigtes anrechenbares Bruttoeinkommen bis 7.000 € monatlich
ab 4 Stunden	100 €	50 €	0 €
ab 6 Stunden	150 €	100 €	50 €
ab 8 Stunden	200 €	150 €	100 €

Für eine Betreuungszeit von durchschnittlich unter 4 Stunden täglich wird kein Gutschein gewährt.

- (4) Die Höhe des Gutscheines darf die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages (in Kindertagesstätten: ohne Essensgeld) nicht überschreiten.
- (5) Für beitragsfreie Monate wird kein Gutschein gewährt.
- (6) Ist das Kind einen vollen Kalendermonat abwesend, so wird für diesen Monat kein Gutschein gewährt.

#### **§ 4 Antragstellung**

- (1) Gutscheine werden auf Antrag ausgegeben. Sie gelten ab dem auf den Antragseingang folgenden Monat, in dem eine tatsächliche Betreuung des Kindes während des gesamten Monats stattfindet.
- (2) Der Gutschein bewirkt keinen Anspruch auf Barauszahlung an die Personensorgeberechtigten. Der Nennwert des Gutscheins wird mit den geschuldeten Betreuungskosten gegenüber der Kindertagesstätte oder der Tagespflegeperson verrechnet, sofern diese mit dieser Abrechnungsweise einverstanden ist.
- (3) Ein Gutschein wird auch in vollem Umfang für den Monat gewährt, in dem die Betreuung beendet wird oder das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sowie die Einrichtungen und Tagespflegepersonen sind verpflichtet, Veränderungen des Betreuungsverhältnisses unverzüglich an die Stadt Heidelberg zu melden.

Veränderungen der Einkommensverhältnisse und der sonstigen relevanten Angaben (z.B. Betreuungszeiten, Wohnverhältnisse, Größe der Bedarfsgemeinschaft etc.) sind von den personensorgeberechtigten Anspruchsinhabern ebenfalls unverzüglich an die Stadt Heidelberg zu melden.

Die Einkommensverhältnisse und die sonstigen Angaben der Sorgeberechtigten werden stichprobenweise von der Stadt Heidelberg überprüft. Hierzu können Unterlagen von den Personensorgeberechtigten angefordert werden.

- (5) Werden im Rahmen einer Überprüfung keine Angaben gemacht oder keine Unterlagen zu Belegzwecken vorgelegt, entfällt der Anspruch auf einen Gutschein.
- (6) Sollte die Entscheidung über die Gewährung eines Gutscheines auf falschen oder unvollständigen Angaben beruhen, wird diese Entscheidung rückwirkend aufgehoben. Überzahlte Beträge werden in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten zurück gefordert.
- (7) Die Stadt Heidelberg ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Leistungen an die Träger bzw. Tagespflegepersonen zu überprüfen. Der Träger bzw. die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen auf Verlangen dem städtischen Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung ist die Stadt berechtigt, die erbrachten Geldleistungen zurückzufordern.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft.